AFFOLTERN
im Emmental
modern, urchig u heimelig

Richtlinien Schülertransporte Gemeinde Affoltern i.E.

gültig ab 01.08.2026

ersetzt die bisherige Fassung

Gemeindeverwaltung
Affolternstrasse 45
3416 Affoltern i.E.

www.affolternimemmental.ch
gemeinde@affolternimemmental.ch
Tel. 034 435 87 87

Einleitung

Gemäss den Artikeln 19 und 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss. Die Gemeinden sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Fahrwegentschädigungen bei unzumutbaren Schulwegen zu entrichten. Im Weiteren sind Art. 13 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) sowie die Empfehlungen und Weisungen im Merkblatt (Schulungsort/ Schülertransporte vom Dez. 2022) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern massgebend.

Art. 1 Aufgabe und Gültigkeit

1a Die Richtlinien Schülertransporte regeln den Schülertransport, die Organisation und die Entschädigung der Gemeinde Affoltern i.E. für SchülerInnen ab Kindergarten bis Ende 9. Klasse, welche eine öffentliche Schule in Affoltern i.E., Rüegsau oder Burgdorf (Gymnasium) besuchen.

1b Es betrifft sowohl die Transporte mit dem Schulbus, den öffentlichen Verkehrsmitteln (Rüegsau und Gymnasium Burgdorf) als auch Vergütungen für Transporte gemäss Art. 4b.

1c Die Verantwortung für SchülerInnen auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Wenn die Eltern aufgrund der Kriterien in Art. 2 einen unzumutbaren Schulweg feststellen und ein Schülertransport/Entschädigung in Anspruch nehmen möchten, sind sie verpflichtet, dies rechtzeitig mittels Formular beim Schulsekretariat der Schule Affoltern i.E. zu beantragen.

1d Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder und Jugendlichen angestrebt.

1e Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder unzumutbar ist (sofern dies von den Eltern beantragt wird).

Art. 2 Grundsatz und Zumutbarkeit

2a Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich anhand folgender Faktoren:

- Leistungskilometer (Berechnung: pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter zur eigentlichen Strecke dazu gerechnet)
- Alter, körperlicher und seelischer Zustand der Schülerin oder des Schülers
- Gefahren
- Zustand Strassen bzw. Wege

2b Im Grundsatz und wenn nicht andere unter Art. 2 erwähnte Faktoren geltend gemacht werden, gelten die folgenden zumutbaren Strecken:

- Kindergarten bis 1.5 Leistungskilometer
- 1.-3. Klasse bis 2 Leistungskilometer
- 4.-6. Klasse bis 5 Leistungskilometer
- 7.-9. Klasse bis 10 Leistungskilometer

Art. 3 Ablauf / Organisation

3a Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten mit der Abgabe des Stundenplans ein Schreiben, welches auf die Richtlinien Schülertransporte sowie die Pflicht hinweist, bei Bedarf mittels offiziellem Formular einen Transport für ihr Kind zu beantragen.

3b Der/die PräsidentIn der Gesellschaftskommission und das Schulsekretariat prüfen die eingegangenen Gesuche und organisieren den Schülertransport entsprechend (Definition der Haltestellen, Fahrzeiten sowie Fahrstrecken) und informieren die Eltern entsprechend.

3c Jeweils vor Beginn jedes Schuljahres wird der Schülertransport überprüft und den Gegebenheiten bzgl. der Punkte in Art. 3b angepasst.

3d Transportgesuche gelten immer nur für ein ganzes Schuljahr und sind aus diesem Grund jeweils bis 31. Mai an das Schulsekretariat einzureichen.

3e Zu spät eingereichte Gesuche können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 4 private Fahrten

4a Wenn Privatpersonen Transporte oder Sammeltransporte durchführen, sind sie für einen sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen verantwortlich (Anzahl Sitzplätze, Verwendung von Kindersitzen, etc.).

4b Werden SchülerInnen, die gemäss Art. 2b Anspruch auf einen Schülertransport haben, denen aber von Seite der Gemeinde kein Transportmittel zur Verfügung gestellt werden kann, von den Eltern oder Dritten transportiert, wird auf Antrag eine pauschale Kilometerentschädigung ausgerichtet.

4c Entschädigt werden die Anzahl Leistungskilometer eines Schulweges, die den zumutbaren Teil der Strecke vom Wohnort bis zum Schulhaus bzw. zur nächsten Haltestelle übersteigen, multipliziert mit dem Ansatz von CHF 250.00/Jahr.

4d Kilometer-Entschädigungen werden erst ab einem Betrag von CHF 100.00/Jahr genehmigt und ausbezahlt (unverhältnismässig grosser Administrativaufwand für Beträge unter CHF 100.00).

4e Bei Privatfahrten wird die Entschädigung einmal pro Familie und Jahr ausbezahlt.

Art. 5 öffentliche Verkehrsmittel

5a Für den Besuch der 7.-9. Klassen (Real, Sekundarstufe, Gymnasium) in Rüegsau bzw. Burgdorf wird die Benützung des regulären Linienbusses empfohlen.

5b Die Kosten für ein entsprechendes Streckenabonnement (Libero) werden hierzu bis zur Beendigung der 9. Klasse vollumfänglich von der Gemeinde Affoltern übernommen. Das Streckenabonnement kann in der entsprechenden Zeit auch für private Fahrten benützt werden.

Die Eltern sind selber dafür verantwortlich, das für ihr Kind passende Libero-Abonnement rechtzeitig zu lösen oder zu verlängern. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die entsprechenden Zonen (3 Zonen für den Besuch der Schule Rüegsauschachen bzw. 4 Zonen für den Besuch des Gymnasiums) und bezahlt diesen Betrag an die Eltern aus. Für die Rückerstattung sind der Gemeinde die Bankverbindung (Adresse Bank, IBAN) oder ein Einzahlungsschein, der Name der Schülerin oder des Schülers sowie die Kopie der Kaufquittung einzureichen.

Art. 6 Regeln für die Benützung des Schulbusses

6a Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten ab den definierten Haltestellen. Die SchülerInnen müssen deshalb pünktlich am jeweiligen Abholort sein.

6b Im Schulbus muss Ordnung herrschen, die Anweisungen der/des SchulbusfahrerIn sind zu befolgen.

6c SchülerInnen, welche sich nicht ordnungsgemäss benehmen oder wiederkehrend unpünktlich sind, können vom Schulbustransport ausgeschlossen werden.

6d Im Krankheitsfall eines Kindes sind die Lehrperson sowie der/die SchulbusfahrerIn zwingend zu informieren.

6e Die Schulleitung hat Änderungen des Stundenplanes sowie schulfreie Tage, welche den Schulbus betreffen, der/dem SchulbusfahrerIn frühzeitig mitzuteilen.

Art. 7 Formulare

7a Das Formular für das Gesuch zum Schülertransport kann auf www.schule-affoltern.ch oder im Schulsekretariat bezogen werden.

Fassungen

Fassung 1: Die Richtlinien Schülertransporte wurden am 05.05.2025 durch die Gesellschaftskommission genehmigt und sind per 01.08.2025 in Kraft getreten.

Fassung 2: Die revidierte Fassung tritt per 01.08.2026 in Kraft (Anpassung Art. 5b, Beschaffung Streckenabonnement für SchülerInnen ab der 7. Klasse / genehmigt am 24.11.2025 durch die Gesellschaftskommission).